

**Allgemeine Bedingungen
für die Gebündelte industrielle
Sachversicherung**

(AGiS 2024)

Version 01.11.2024

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.

Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Inhaltsverzeichnis

Besonderer Teil	7	
Abschnitt A1 - Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen, Ausschlüsse	7	
A1-1	Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen	7
A1-2	Feuer.....	7
A1-3	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung	10
A1-4	Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen	12
A1-5	Löschanlagen-Leckage	14
A1-6	Leitungswasser, Rohrbruch.....	15
A1-7	Sturm, Hagel	18
A1-8	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	20
A1-9	Überschwemmung, Rückstau	26
A1-10	Erdbeben.....	27
A1-11	Erdsenkung, Erdrutsch.....	28
A1-12	Schneedruck, Lawinen	29
A1-13	Vulkanausbruch	30
A1-14	Unbenannte Gefahren.....	30
A1-15	Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Asteroiden und Meteoriten, Innere Unruhen, Terrorakte	34
Abschnitt A2 - Versicherte und nicht versicherte Sachen; Daten.....	35	
A2-1	Versicherte Sachen.....	35
A2-2	Gebäude mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteile und Grundstückszubehör	35
A2-3	Bewegliche Sachen.....	37
A2-4	Eigentumsverhältnisse	38
A2-5	Fremdes Eigentum.....	39
A2-6	Versicherte Interessen	39
A2-7	Nicht versicherte Sachen	39
A2-8	Daten	40
Abschnitt A3 - Versicherungsort.....	41	

A3-1	Benannte Versicherungsorte.....	41
A3.2	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke.....	42
A3-3	Außenversicherung für bewegliche Sachen.....	42
A3-4	Weitere Bestimmungen.....	42
Abschnitt A4 - Versicherte Kosten.....		44
A4-1	Versicherte Kosten.....	44
A4-2	Aufräumungs- und Abbruchkosten.....	45
A4-3	Kosten für radioaktiv verseuchte Sachen.....	45
A4-4	Bewegungs- und Schutzkosten.....	45
A4-5	Kosten für die Dekontamination von Erdreich.....	45
A4-6	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.....	47
A4-7	Mehrkosten durch Preissteigerungen.....	47
A4-8	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen.....	48
A4-9	Sachverständigenkosten.....	48
A4-10	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden.....	48
A4-11	Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.....	49
A4-12	Feuerlöschkosten.....	49
A4-13	Kosten für Medienverluste.....	50
A4-14	Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen.....	50
A4-15	Schlossänderungskosten.....	50
A4-16	Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden.....	51
Abschnitt A5 - Versicherungswert; Versicherungssumme.....		51
A5-1	Versicherungswert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteilen und Grundstückszubehör.....	51
A5-2	Versicherungswert von beweglichen Sachen.....	54
A5-3	Umsatzsteuer.....	57
A5-4	Versicherungssumme.....	57
A5-5	Versicherungssummen mit Wertzuschlagsvereinbarung.....	57
Abschnitt A6 - Umfang der Entschädigung.....		58
A6-1	Entschädigungsberechnung.....	58
A6-2	Neuwertanteil.....	59

A6-3	Zeitwertschaden.....	60
A6-4	Höherhaftung	61
A6-5	Unterversicherung.....	61
A6-6	Versicherung auf Erstes Risiko.....	62
A6-7	Selbstbeteiligung.....	62
A6-8	Entschädigungsgrenzen.....	62
A6-9	Umsatzsteuer	63
A6-10	Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern.....	63
A6-11	Ereignisdefinition.....	63
Abschnitt A7 - Zahlung und Verzinsung der Entschädigung		64
A7-1	Fälligkeit der Entschädigung	64
A7-2	Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils.....	64
A7-3	Verzinsung	64
A7-4	Hemmung.....	65
A7-5	Aufschiebung der Zahlung	65
Abschnitt A8 - Sachverständigenverfahren		65
A8-1	Feststellung der Schadenhöhe	65
A8-2	Weitere Feststellungen	66
A8-3	Verfahren vor Feststellung	66
A8-4	Feststellung.....	66
A8-5	Verfahren nach Feststellung.....	67
A8-6	Kosten	67
A8-7	Obliegenheiten	68
Abschnitt A9 - Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften		68
A9-1	Sicherheitsvorschriften.....	68
A9-2	Abweichung von Sicherheitsvorschriften.....	74
A9-3	Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitsverletzung.....	75
Abschnitt A10 - Besondere gefahrerhöhende Umstände		75
A11	Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht.....	76

Abschnitt A11 - Wiederherbeigeschaffte Sachen	76
A11-1 Anzeigepflicht.....	76
A11-2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	76
A11-3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	77
A11-4 Beschädigte Sachen.....	77
A11-5 Gleichstellung.....	78
A11-6 Übertragung der Rechte.....	78
A11-7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren.....	78
Abschnitt A12 - Führung und Prozessführung	78
A12-1 Mitversicherung.....	78
A12-2 Anzeigen gegenüber dem führenden Versicherer.....	79
A12-3 Vollmacht des führenden Versicherers	79
A12-4 Schadenregulierungskommission	79
A12-5 Prozessführung	80
Abschnitt A13 - Anzeigen des Versicherungsnehmers	80
A13-1 Anzeigen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung.....	80
A13-2 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder zur Betriebsunterbrechungsversicherung.....	81
Allgemeiner Teil.....	82
Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	82
B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	82
B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode.....	82
B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	82
B1-4 Folgebeitrag	83
B1-5 Lastschriftverfahren.....	85
B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	86
Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	87
B2-1 Dauer und Ende des Vertrags.....	87
B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall.....	89

B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	89
Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten		91
B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	91
B3-2	Gefahrerhöhung	94
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	97
Abschnitt B4 - Weitere Regelungen.....		100
B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	100
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	102
B4-3	Vollmacht des Versicherungsvertreters.....	103
B4-4	Verjährung.....	104
B4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	104
B4-6	Anzuwendendes Recht	106
B4-7	Embargobestimmung	106
B4-8	Überversicherung	106
B4-9	Versicherung für fremde Rechnung	107
B4-10	Aufwendungsersatz.....	107
B4-11	Übergang von Ersatzansprüchen.....	109
B4-12	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	110
B4-13	Repräsentanten.....	110

Besonderer Teil

Abschnitt A1 - Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen, Ausschlüsse

A1-1 Versicherbare Gefahren und Gefahrengruppen

A1-1.1 Jede der folgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

- a) Feuer ([A1-2](#));
- b) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung ([A1-3](#));
- c) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen ([A1-4](#));
- d) Löschanlagen-Leckage ([A1-5](#));
- e) Leitungswasser, Rohrbruch ([A1-6](#));
- f) Sturm, Hagel ([A1-7](#));
- g) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub ([A1-8](#));
- h) Überschwemmung, Rückstau ([A1-9](#));
- i) Erdbeben ([A1-10](#));
- j) Erdsenkung, Erdrutsch ([A1-11](#));
- k) Schneedruck, Lawinen ([A1-12](#));
- l) Vulkanausbruch ([A1-13](#));
- m) Unbenannte Gefahren ([A1-14](#)).

Bei den Versicherungen gemäß a) bis m) handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie können selbständig gekündigt werden, ohne dass die übrigen Vereinbarungen davon berührt werden.

A1-2 Feuer

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand ([A1-2.1](#));
- b) Blitzschlag ([A1-2.2](#));
- c) Explosion, Implosion ([A1-2.3](#));
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A1-2.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A1-2.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Sofern der Blitz außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, auf Sachen übergegangen ist, wird für Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag an elektrischen Einrichtungen und Geräten die Entschädigung je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt und je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-2.3 Explosion, Implosion

A1-2.3.1 Explosion (inklusive Verpuffung) ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A1-2.3.2 Implosion ist ein plötzlicher Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

A1-2.4 Zusätzliche Einschlüsse

A1-2.4.1 Einleitender elektrischer Betriebsschaden

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms, die nicht auf Blitz zurückzuführen sind. Voraussetzung ist, dass dadurch ein Brand- oder Explosionsschaden an versicherten Sachen eingetreten ist.

A1-2.4.2 Bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen aus deren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand entstehen.

Schäden an diesen Behältnissen und Leitungen selbst sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden im Innern des Behältnisses, an der Durchbruchstelle und an den Schmelzmassen selbst.

A1-2.4.3 Schwelzersetzungsschäden

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger.

A1-2.4.4 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen.

Dies gilt nicht für Fermentationsschäden an Silagen und in Biogasanlagen.

A1-2.4.5 Für die Einschlüsse [A1-2.4.1](#) bis [A1-2.4.4](#) gilt jeweils:

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-2.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß [A1-1.2](#) verwirklicht hat;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen;
- c) Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

A1-3 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

A1-3.1 Innere Unruhen

Der Versicherer leistet für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhanden kommen.

A1-3.1.1 Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

A1-3.2 Böswillige Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

A1-3.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen.

- A1-3.2.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.
- A1-3.3 Streik, Aussperrung
- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch
- a) Streik ([A1-3.3.1](#)) oder
 - b) Aussperrung ([A1-3.3.2](#))
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- A1-3.3.1 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A1-3.3.2 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- A1-3.4 Nicht versicherte Schäden
- A1-3.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion, es denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
 - b) Überschwemmung, Rückstau;
 - c) Erdbeben;
 - d) Vulkanausbruch.
- A1-3.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte),

es sei denn, sie entstehen durch Feuer infolge von Inneren Unruhen.

A1-3.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

A1-3.6 Besonderes Kündigungsrecht

Die versicherte Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird _ Woche(n) nach Zugang wirksam.

A1-4 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Fahrzeuganprall ([A1-4.1](#));

b) Rauch ([A1-4.2](#));

c) Überschalldruckwellen ([A1-4.3](#))

zerstört oder beschädigt werden oder durch Rauch oder Überschalldruckwellen abhandenkommen.

A1-4.1 Fahrzeuganprall

A1-4.1.1 Fahrzeuganprall ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder ihrer Ladung an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden. Arbeitsmaschinen inkl. Hub- und Gabelstapler gelten nur dann als Straßenfahrzeuge, wenn diese selbstfahrend und mit einem Fahrersitz ausgestattet sind.

- A1-4.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- A1-4.1.3 Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.
- A1-4.2 Rauch
- A1-4.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.
- A1-4.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- A1-4.3 Überschalldruckwellen
- Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
- A1-4.4 Nicht versicherte Schäden
- A1-4.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Feuer;
 - b) Erdbeben.
- A1-4.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-5 Löschanlagen-Leckage

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Löschanlagen-Leckage zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-5.1 Löschmittelschaden

Löschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Löschmitteln (z. B. Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten, Schaum, Pulver) aus einer ortsfesten Löschanlage.

A1-5.2 Bruch- oder Frostschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a) Rohrbruch oder Frost an den versicherten Rohren der Löschanlage;
 - b) Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen
- mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

A1-5.3 Bruch- oder Frostschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

Außerhalb von Gebäuden sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an den versicherten Rohren der Löschanlage auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

A1-5.4 Nicht versicherte Schäden

A1-5.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Schwamm;
- b) Feuer;

- c) Erdbeben;
- d) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Löschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

A1-5.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-6 Leitungswasser, Rohrbruch

A1-6.1 Nässeschaden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-6.1.1 Als Leitungswasser gilt bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- c) Rohren oder Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) Wasserbetten oder Aquarien;
- e) Rohren oder Einrichtungen von Berieselungsanlagen;
- f) Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden.

A1-6.1.2 Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1-6.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten
 - aa)Rohren der Wasser- und Gasversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb)Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - cc) Rohren von Berieselungsanlagen;
 - dd)Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa)Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - bb)Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend).

A1-6.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Für die Schäden an den Ableitungsrohren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-6.4 Bruchschäden außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Soweit vereinbart leistet der Versicherer für außerhalb des Versicherungsgrundstücks eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-6.5 Nicht versicherte Schäden

A1-6.5.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm;
- c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- d) Flüssigkeiten aus ortsfesten Löschanlagen;

- e) Feuer;
- f) Erdbeben;
- g) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß [A1-6.1](#) die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

A1-6.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- c) ortsfesten Löschanlagen, sofern es sich um einen Bruchschaden handelt.

A1-7 Sturm, Hagel

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm ([A1-7.1](#)) oder
- b) Hagel ([A1-7.2](#))

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-7.1 Sturm

A1-7.1.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit von mindestens 62 km/Stunde).

A1-7.1.2 Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

A1-7.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A1-7.3 Besondere Entschädigungsgrenze

Für Schäden an

- a) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
- b) Sachen, die an der Außenseite des Gebäudes angebracht sind (z. B. Schilder, Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Blendläden, Antennenanlagen, Photovoltaik- oder Solarheizungsanlagen), elektrische Freileitungen, einschließlich Ständer und Masten sowie Einfriedungen

ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A1-7.4 Nicht versicherte Schäden

A1-7.4.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) den Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) oder die mangelhafte Versorgung mit diesen Leistungen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Ausfall oder die mangelhafte Versorgung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß [A1-7](#) entstanden ist;

- d) Feuer;
- e) Überschwemmung, Rückstau;
- f) Erdbeben;
- g) Schneedruck, Lawinen;
- h) Vulkanausbruch.

A1-7.4.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-8 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Einbruchdiebstahl ([A1-8.1](#));
- b) Vandalismus nach einem Einbruch ([A1-8.2](#));
- c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ([A1-8.3](#));
- d) Raub auf Transportwegen ([A1-8.4](#))

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden.

A1-8.1 Einbruchdiebstahl

A1-8.1.1 Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch

eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe [A1-8.1.1](#) a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß [A1-8.3](#) a) oder [A1-8.3](#) b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß [A1-8.3](#) an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß [A1-8.1.1](#) b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß [A1-8.3](#) a) oder [A1-8.3](#) b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

A1-8.1.2 Als Schlüssel gelten sowohl mechanische als auch elektronische und elektromagnetische Schlüssel sowie biometrische oder sonstige Schließcodierungen.

A1-8.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in [A1-8.1.1](#) a), [A1-8.1.1](#) e) oder [A1-8.1.1](#) f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-8.3 Raub

A1-8.3.1 Raub liegt vor, wenn

a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

A1-8.3.2 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

A1-8.4 Raub auf Transportwegen

A1-8.4.1 Für Raub auf Transportwegen gilt ergänzend zu [A1-8.3](#):

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- c) In den Fällen von [A1-8.3.1](#) b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- A1-8.4.2 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung je Versicherungsfall bis zu ___ Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- a) durch Erpressung gemäß [§ 253 StGB](#), begangen an diesen Personen;
 - b) durch Betrug gemäß [§ 263 StGB](#), begangen an diesen Personen;
 - c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- A1-8.4.3 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
- a) über ___ Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - b) über ___ Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - c) über ___ Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - d) über ___ Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- A1-8.4.4 Soweit [A1-8.4.3](#) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

A1-8.4.5 Soweit [A1-8.4.3](#) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

A1-8.5 Ereignisort

A1-8.5.1 Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

A1-8.5.2 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen gemäß [A1-8.3.1](#) verübt wurden.

A1-8.5.3 Bei Raub auf Transportwegen beginnt der Transportweg mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Versichert sind nur die Sachen, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

A1-8.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Feuer; für Schäden gemäß [A1-8.4.2](#) d) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Leitungswasser, Rohrbruch;

d) Überschwemmung, Rückstau;

e) Erdbeben.

A1-9 Überschwemmung, Rückstau

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch

a) Überschwemmung ([A1-9.1](#)) oder

b) Rückstau ([A1-9.2](#))

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-9.1 Überschwemmung

A1-9.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

b) Witterungsniederschläge;

c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

A1-9.1.2 Bei Gebäuden, die direkt an der Grundstücksgrenze erbaut sind, liegt eine Überschwemmung auch dann vor, wenn der Grund und Boden des unmittelbar angrenzenden Grundstückes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser gemäß [A1-9.1.1 a\)](#) und [A1-9.1.1 b\)](#) überflutet ist und dieses als Oberflächenwasser direkt in das Gebäude eindringt.

A1-9.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

A1-9.3 Nicht versicherte Schäden

A1-9.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe [A1-9.1.1 c\)](#));
- c) Feuer;
- d) Erdbeben;
- e) Vulkanausbruch.

A1-9.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-10 Erdbeben

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-10.1 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

A1-10.2 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-11 Erdsenkung, Erdrutsch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Erdsenkung ([A1-11.1](#)) oder
- b) Erdrutsch ([A1-11.2](#))

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-11.1 Erdsenkung

Erdsenkung ist ein naturbedingtes Absenken oder Einstürzen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A1-11.2 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A1-11.3 Nicht versicherte Schäden

A1-11.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) Trockenheit oder Austrocknung;
- b) Feuer;
- c) Überschwemmung, Rückstau;
- d) Erdbeben;
- e) Vulkanausbruch.

A1-11.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-12 Schneedruck, Lawinen

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Schneedruck ([A1-12.1](#)) oder
- b) Lawinen ([A1-12.2](#))

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-12.1 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A1-12.2 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

A1-12.3 Nicht versicherte Schäden

A1-12.3.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Feuer;
- b) Überschwemmung, Rückstau;
- c) Erdbeben.

A1-12.3.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-13 Vulkanausbruch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Vulkanausbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

A1-13.1 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

A1-13.2 Nicht versicherte Schäden

A1-13.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Feuer,
- b) Erdbeben.

A1-13.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-14 Unbenannte Gefahren

A1-14.1 Versicherte Gefahren und Schäden

A1-14.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als die gemäß [A1-2](#) bis [A1-13](#) versicherbaren Gefahren oder Gefahrengruppen unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

A1-14.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für

die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A1-14.1.3 Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

A1-14.2 Nicht versicherte Schäden

A1-14.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- b) Be- oder Verarbeitung, Wartung, Reparatur sowie Montage- oder Baumaßnahmen an Sachen, an denen diese Tätigkeiten vorgenommen werden;
- c) Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung, Verstaubung;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Verrußung, Beaufschlagung oder Verstaubung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß [A1-14.1](#) entstanden ist;

- d) Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Erosion, Korrosion, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen, natürliche Beschaffenheit oder inneren Verderb;
- e) normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- f) Tiere, Pflanzen, Pilze, Prionen oder Mikroorganismen (z. B. Bakterien oder Viren);
- g) Absenkung oder Einstürzen des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen sowie durch nicht naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen;

- h) Sturmflut;
- i) Grundwasser oder sonstiges erdgebundenes Wasser;
- j) den Ausfall von fremdbezogenen Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft, Dampf, Wasser oder Telekommunikation) oder die mangelhafte Versorgung mit diesen Leistungen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Ausfall oder die mangelhafte Versorgung durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß A1-14.1 entstanden ist.

- k) Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- l) Verfügung von hoher Hand.
- m) Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß [A1-14.1](#) entstanden ist;

A1-14.2.2 Für die Ausschlüsse gemäß [A1-14.2.1](#) a) bis [A1-14.2.1](#) f) gilt, dass Folgeschäden gemäß [A1-14.1](#) an anderen versicherten Sachen oder Sachteilen ersatzpflichtig sind, soweit die Schäden nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung gemäß [A1-14.2.1](#) oder [A1-14.2.3](#) fallen. Als Sachteil im Sinne dieser Bestimmung gilt die technische Funktionseinheit (bei beweglichen Sachen mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit);

A1-14.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen inklusive fahrbarer oder transportabler Geräte sowie elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräten
 - aa) ohne äußere Einwirkung;

- bb) durch Bedienungsfehler;
- cc) durch Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- dd) durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- b) Vorräten durch den Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;

dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die ausgefallene oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach versicherten Sachschaden gemäß [A1-14.1](#) entstanden ist;
- c) Gebäuden oder sonstigen Grundstücksbestandteilen durch Reißen, Setzen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen;
- d) lebenden Tieren, Pflanzen, Pilzen, Prionen oder Mikroorganismen (z. B. Bakterien oder Viren);
- e) Sachen auf Transporten außerhalb der benannten Versicherungsorte ([A3-1](#)) und der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke ([A3-2](#));
- f) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- g) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

A1-14.3 Abweichende Selbstbeteiligung für Glasschäden

A1-14.3.1 Im Falle der Beschädigung oder Zerstörung durch Bruch (Zerbrechen) von im Rahmen des Vertrages als versicherte Sachen geltenden, fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Bausteinen, Platten und Spiegeln sowie Lichtkuppeln und Profilbaugläsern aus Glas, Kunststoff oder Glaskeramik und für Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren

Rahmen gilt, sofern dies vereinbart ist, eine abweichende Selbstbeteiligung je Schadenfall.

A1-14.3.2 Die abweichende Selbstbeteiligung gilt nicht, sofern nur Oberflächen oder Kanten (z. B. durch Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche) beschädigt oder Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen undicht werden.

A1-14.3.3 Die abweichende Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten und Monitoren, Displays von Tablets und Smartphones).

A1-15 **Ausschlüsse Krieg, Kernenergie, Asteroiden und Meteoriten, Innere Unruhen, Terrorakte**

A1-15.1 **Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

A1-15.2 **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Abweichend davon sind Schäden an versicherten Sachen eingeschlossen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dieser Einschluss gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

A1-15.3 **Ausschluss Asteroiden und Meteoriten**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Asteroiden und Meteoriten.

A1-15.4 **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen. Der Ausschluss gilt nicht für die Gefahr Innere Unruhen [A1-3.1](#).

A1-15.5 **Ausschluss Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Abschnitt A2 - Versicherte und nicht versicherte Sachen; Daten

A2-1 **Versicherte Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude gemäß [A2-2](#) und beweglichen Sachen gemäß [A2-3](#).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten sowohl in das Gebäude eingefügte oder eingebrachte Sachen als auch Grundstücksbestandteile, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt, als bewegliche Sachen.

Daten sind keine Sachen. Versicherungsschutz für Daten besteht gemäß [A2-8](#).

A2-2 **Gebäude mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie
Grundstücksbestandteile und Grundstückszubehör**

Zum Gebäude gehören seine Bestandteile, sein Zubehör, die Grundstücksbestandteile sowie das Grundstückszubehör.

A2-2.1 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamente, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Baubuden, Gebäudecontainer (z. B. Wohn-, Schul-, Büro- oder Baucontainer), Zelte und Traglufthallen gelten nur dann als Gebäude, wenn dies besonders vereinbart wurde.

A2-2.2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Als Gebäudebestandteile gelten z. B. Zwischendecken, Hauswasserver- und -entsorgungen einschließlich der damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen, Energieanlagen; Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Wallbox), Heizungsanlagen einschließlich deren Brennstofftanks, Aufzüge, stationäre Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen sowie stationäre Einbruchmeldeanlagen.

A2-2.3 Grundstücksbestandteile

Grundstücksbestandteile sind mit dem Grundstück fest verbundene Sachen, dazu gehören auch Grünanlagen. Grundstücksbestandteile sind mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Als Grundstücksbestandteile gelten z. B. Fahnenstangen, Kühltürme, Rampen, Schornsteine, Masten, Freileitungen, Verbindungsbrücken, Wasserhochbehälter, Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Werkstraßen, Behälter oder Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt, Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen sowie Ladestationen für Elektrofahrzeuge (Ladesäulen).

A2-2.4 Gebäude- und Grundstückszubehör

Gebäude- und Grundstückszubehör sind auf dem Versicherungsort befindliche bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes oder des Grundstücks, auf dem das versicherte Gebäude liegt, dienen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit das Gebäude- und Grundstückszubehör im Eigentum des Gebäudeeigentümers steht oder er dafür die Gefahr trägt.

Als Gebäude- und Grundstückszubehör gelten z. B. Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Baustoffe und Bauteile, die künftig in das versicherte Gebäude eingefügt werden sollen sowie Müllbehälter.

A2-3 Bewegliche Sachen

Zu den Beweglichen Sachen gehören die Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte, Wertsachen, Modelle und Muster, Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen und Besuchern sowie Kraftfahrzeuge der Betriebsangehörigen und Besucher.

A2-3.1 Betriebseinrichtung

Hierzu gehören die kaufmännische und die technische Betriebseinrichtung (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die Sachen gemäß [A2-2](#) oder [A2-3.2](#) bis [A2-3.6](#) fallen.

A2-3.2 Waren und Vorräte

Waren und Vorräte sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige oder fertige Erzeugnisse, Handelswaren, Sachen, die in Bearbeitung und Reparatur genommen wurden, verwertbare Abfälle, Verpackungsmaterial.

Transporthilfen gelten nicht als Waren und Vorräte.

A2-3.3 Wertsachen

Wertsachen sind

- a) Bargeld, sowie auf Karten geladene Geldbeträge;

- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie alle Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Edelmetalle, die dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind).

Kryptowerte gelten nicht als Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen.

A2-3.4 Modelle und Muster

Modelle und Muster sind Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

A2-3.5 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen und Besucher

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen und Besucher sind Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden (z. B. Bekleidung, Fachliteratur, Fahrräder, Taschen, Werkzeuge). Hierunter fallen keine Wertsachen.

Den Betriebsangehörigen gleichgestellt sind Werksstudenten/-praktikanten sowie entliehene Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeit, Personalleasing, Zeitarbeit).

A2-3.6 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Hierunter fallen nur Kraftfahrzeuge im ruhenden Zustand.

Den Betriebsangehörigen gleichgestellt sind Werksstudenten/-praktikanten sowie entliehene Arbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung (z. B. Leiharbeit, Personalleasing, Zeitarbeit).

A2-4 **Eigentumsverhältnisse**

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;

- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- c) sie sicherungshalber übereignet hat.

A2-5 Fremdes Eigentum

Über [A2-4 b\)](#) und [A2-4 c\)](#) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

A2-6 Versicherte Interessen

Die Versicherung gemäß [A2-4 b\)](#) und [A2-4 c\)](#) und [A2-5](#) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen des [A2-5](#) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

A2-7 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen soweit es sich nicht um Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern gemäß [A2-3.6](#) handelt;
- b) Satelliten, Wasser-, Luft-, Schienen- und Raumfahrzeuge;
- c) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- d) Deponien, Tunnel, Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme;
- e) Anlagen des Untertagebaus einschließlich dort befindlicher Sachen;
- f) Offshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen (z. B. Bohrinselfn, Windkraftanlagen, Pipelines, Seekabel);

g) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen.

A2-8 Daten

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A2-8.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten gemäß [A2-8.2](#) bis [A2-8.4](#) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger, auf dem die Daten gespeichert waren, verursacht wurde.

A2-8.2 Daten, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten mit den Sachen, für deren Grundfunktion die Daten erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

A2-8.3 Daten als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten im Rahmen von Waren und Vorräten.

A2-8.4 Sonstige Daten

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten, die dem Betriebszweck dienen im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen gemäß [A4-8](#).

Sonstige Daten sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf

einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind und ausschließlich zu betrieblichen Zwecken verwendet werden.

A2-8.5 **Ausschlüsse**

A2-8.5.1 Nicht versichert sind Daten, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

A2-8.5.2 Nicht versichert sind Kryptowerte. Kryptowerte im Sinne dieser Bedingungen sind digitale Darstellungen eines Wertes, der aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlage- oder Sammlungszwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann (z. B. Bitcoin, Bitcoin, Non- Fungible Token (NFT)).

A2-8.5.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen, digitale Schlüssel oder Passwörter) gesichert sind. Hierzu zählen z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb.

Abschnitt A3 - Versicherungsort

A3-1 **Benannte Versicherungsorte**

Versicherungsschutz besteht innerhalb der benannten Versicherungsorte.

Benannte Versicherungsorte sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem benannten Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem

Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen

A3.2 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und – sofern vereinbart – innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten sonstigen Geltungsbereiche.

Versicherungsschutz besteht ab Hinzukommen der Betriebsgrundstücke für den dafür vereinbarten Zeitraum, bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen und – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für die versicherten Gefahren.

.

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles von dem neu hinzukommenden Betriebsgrundstück entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A3-3 Außenversicherung für bewegliche Sachen

Außerhalb der benannten Versicherungsorte und der neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke besteht für bewegliche Sachen Versicherungsschutz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und – sofern vereinbart – innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten sonstigen Geltungsbereiche.

Die Versicherung gilt bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen und – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für die versicherten Gefahren.

A3-4 Weitere Bestimmungen

- A3-4.1 Versicherungsort für Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub innerhalb eines Gebäudes sind nur die Gebäude oder Räume von Gebäuden,
- a) die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücken befinden,
 - b) die sich auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken befinden oder
 - c) in denen sich die im Rahmen der Außenversicherung versicherten Sachen befinden.
- A3-4.2 Soweit Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahl nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.
- Sofern zusätzlich vereinbart, sind Wertsachen während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- A3-4.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Grundstücks ist über [A3-4.1](#) hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- A3-4.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- A3-4.5 Soweit Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und Besuchern versichert sind, besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen und Besucher kein Versicherungsschutz.
- A3-4.6 Soweit Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand versichert sind, gelten als Versicherungsorte für diese Kraftfahrzeuge auch Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Abschnitt A4 - Versicherte Kosten

A4-1 Versicherte Kosten

A4-1.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten ([A4-2](#));
- b) Kosten für radioaktiv verseuchte Sachen ([A4-3](#));
- c) Bewegungs- und Schutzkosten ([A4-4](#));
- d) Kosten für Dekontamination von Erdreich ([A4-5](#));
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ([A4-6](#)),
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen ([A4-7](#));
- g) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen ([A4-8](#));
- h) Sachverständigenkosten ([A4-9](#));
- i) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden ([A4-10](#));
- j) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen ([A4-11](#));
- k) Feuerlöschkosten ([A4-12](#));
- l) Kosten für Medienverluste ([A4-13](#));
- m) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen ([A4-14](#));
- n) Schlossänderungskosten ([A4-15](#));
- o) Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden ([A4-16](#)).

A4-1.2 Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß [A4-1.1](#) wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß [A4-6](#) und [A4-7](#) versichert sind, werden diese

Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

A4-2 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Kosten für radioaktiv verseuchte Sachen werden nur gemäß [A4-3](#) ersetzt. Kosten für Dekontamination von Erdreich werden nur gemäß [A4-5](#) ersetzt.

A4-3 Kosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Kosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Aufwendungen für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles gemäß [A1-15.2](#) Absatz 2, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

A4-4 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen, für das Erweitern von Öffnungen oder für Transporte und Lagerungen.

Für Lagerungen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A4-5 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- A4-5.1 Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um
- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- A4-5.2 Die Aufwendungen gemäß [A4-5.1](#) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus [B3-3](#).
- A4-5.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

A4-5.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

A4-5.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

A4-6 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

A4-6.1 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

A4-6.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

A4-6.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

A4-6.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß [A4-7](#) ersetzt.

A4-6.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

A4-7 Mehrkosten durch Preissteigerungen

A4-7.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A4-7.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

A4-7.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A4-7.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

A4-8 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

A4-9 Sachverständigenkosten

Sachverständigenkosten sind durch den Versicherungsnehmer zu tragende Kosten des Sachverständigenverfahrens gemäß [A8-6](#), die der Versicherer bis zum vereinbarten Anteil ersetzt, wenn der Schaden die im Versicherungsschein vereinbarte Höhe übersteigt.

A4-10 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind Aufwendungen für das Aufgebotsverfahren und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstiger Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

A4-11 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt eines Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. Absperren von Straßen, Wegen, Grundstücken). Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A4-12 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur nach Zustimmung des Versicherers zu ersetzen.

A4-13 Kosten für Medienverluste

A4-13.1 Kosten für Medienverluste im Rahmen der Gefahr Löschanlagenleckage sind Aufwendungen für die Wiederauffüllung der Löschanlage sowie den Mehrverbrauch von Leitungswasser

A4-13.2 Kosten für Medienverluste im Rahmen der Gefahr Leitungswasser und Rohrbruch sind Aufwendungen für den Verlust von Leitungswasser, dem Leitungswasser gleichgestellte Flüssigkeiten oder Gas.

A4-14 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub entstehen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A4-15 Schlossänderungskosten

A4-15.1 Schlossänderungskosten im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A4-15.2 Erweiterte Schlossänderungskosten im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) die Änderung der Schlösser;
- b) die Anfertigung neuer Schlüssel;
- c) das unvermeidbare gewaltsame Öffnen;
- d) die Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß [A3-4.4](#).

Dies gilt auch, wenn der Verlust des Schlüssels ohne die Verwirklichung der versicherten Gefahr gemäß [A1-8](#) eingetreten ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

A4-16 Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden

Kosten für die Beseitigung von Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Abschnitt A5 - Versicherungswert; Versicherungssumme

A5-1 Versicherungswert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteilen und Grundstückszubehör

A5-1.1 Der Versicherungswert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen, Gebäudezubehör sowie Grundstücksbestandteilen und Grundstückszubehör ist, soweit es sich nicht um Grünanlagen oder Kunstgegenstände handelt,

a) der Neuwert.

Neuwert von Gebäuden mit ihren Bestandteilen und Grundstücksbestandteilen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Neuwert von Gebäude- und Grundstückszubehör ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht

Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Zeitwert, falls Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als _ Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht, soweit sich die Gebäude mit ihren Bestandteilen, Grundstücksbestandteile (ohne Grünanlagen) oder das Gebäude- und Grundstückszubehör im Betrieb des Versicherungsnehmers noch im Gebrauch befinden, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden;

- c) der gemeine Wert, falls Versicherung zum gemeinen Wert vereinbart oder die Sache zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist.

Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

A5-1.2

Der Versicherungswert von Grünanlagen ist der Betrag, der für die Wiederherstellung mit Jungpflanzen der vom Schaden betroffenen Art aufzuwenden ist.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A5-1.3 Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Betrag, der für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie aufzuwenden ist. Eine qualifizierte Kopie ist eine Nachschöpfung, die ihrerseits einen künstlerischen Eigenwert hat.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Anfertigung einer qualifizierten Kopie sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

A5-2 Versicherungswert von beweglichen Sachen

A5-2.1 Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist, soweit es sich nicht um Kunstgegenstände handelt,

a) der Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als __ Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht, soweit sich die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung im Betrieb des Versicherungsnehmers noch im Gebrauch befindet, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigt werden;

- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

A5-2.2

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Betrag, der für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie aufzuwenden ist. Eine qualifizierte Kopie ist eine Nachschöpfung, die ihrerseits einen künstlerischen Eigenwert hat.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Anfertigung einer qualifizierten Kopie sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- A5-2.3 Der Versicherungswert von Waren und Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.
- Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig hergestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- A5-2.4 Der Versicherungswert von
- a) Bargeld, Briefmarken sowie auf Karten geladene Geldbeträge und Sparbüchern ist der Nominalwert;
 - b) Wertpapieren mit amtlichem Kurs ist der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland, bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- A5-2.5 Der Versicherungswert von Modellen und Mustern gemäß [A2-3.4](#), ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, ist entweder der Zeitwert gemäß [A5-2.1 b\) Absatz 2](#) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß [A5-2.1 c\)](#).
- A5-2.6 Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Zeitwert gemäß [A5-2.1 b\) Absatz 2](#).
- A5-2.7. Der Versicherungswert von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern ist der Zeitwert gemäß [A5-2.1 b\) Absatz 2](#).
- A5-2.8 Der Versicherungswert von allen sonstigen in [A5-2.1](#) bis [A5-2.7](#) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert gemäß [A5-2.1 b\)](#)

[Absatz 2](#) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß [A5-2.1 c\)](#).

A5-3 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A5-4 Versicherungssumme

A5-4.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß [A5-1](#) bis [A5-3](#) entsprechen soll.

A5-4.2 Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

A5-4.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

A5-5 Versicherungssummen mit Wertzuschlagsvereinbarung

A5-5.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Jahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

A5-5.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude („Bauleistungen am Bauwerk“) in der Tabelle 61261-0002 der Baupreisindizes und der Index für

Gewerbliche Arbeitsmaschinen (GP19-28-01) in der Tabelle (61241-0004) der Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte der Datenbank GENESIS des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

Der Versicherer haftet für Preissteigerungen bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme, Wertzuschlag und – sofern vereinbart – Höherhaftung, bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

A5-5.3 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen. In diesem Fall gilt als Versicherungssumme die Grundsumme zuzüglich des zuletzt dokumentierten Wertzuschlages.

Abschnitt A6 - Umfang der Entschädigung

A6-1 Entschädigungsberechnung

A6-1.1 Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der

Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

A6-1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß [A6-1.1](#) a) berücksichtigt, soweit

- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
- b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß [A6-1.2](#) a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

A6-1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß [A6-1.1](#) und [A6-1.2](#) angerechnet.

A6-1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß [A4-1](#).

A6-1.5 Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

A6-2 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und

sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) Gebäude in gleicher Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt oder wiederbeschafft wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;
- b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, für den gleichen Betriebszweck in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt die Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
- c) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

Sofern die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Gebäuden in gleicher Zweckbestimmung oder von beweglichen Sachen für den gleichen Betriebszweck, jedoch in anderer Art oder Güte erfolgt, werden versicherte Kosten gemäß [A4-1](#) nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in gleicher Art oder Güte entstanden wären.

A6-3 Zeitwertschaden

A6-3.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

A6-3.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typen-gebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer

auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß [A6-2 b\)](#) oder [A6-2 c\)](#) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

A6-4 Höherhaftung

Der Versicherer gewährt für Positionen, für die dies vereinbart ist, über die jeweils vereinbarten Versicherungssummen hinaus eine Höherhaftung für Preissteigerungen, Bestandserhöhungen, nicht oder unterbewertete Sachen sowie für entstandene Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, sofern die Versicherungssumme für diese Aufwendungen nicht ausreicht. Davon unberührt bleiben Entschädigungsgrenzen gemäß [A6-8.1 b\)](#) und [A6-8.1 c\)](#) sowie Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A6-5 Unterversicherung

A6-5.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung gemäß [A6-1](#) in dem Verhältnis von Versicherungssumme um Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung gemäß [A6-1](#) entsprechend gekürzt.

Im Falle einer vereinbarten Höherhaftung gemäß [A6-4](#) erhöht sich die Versicherungssumme um diesen Wert.

A6-5.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

A6-5.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung gemäß [A6-7](#) und Entschädigungsgrenzen gemäß [A6-8](#) sind im Anschluss an [A6-5.2](#) und [A6-5.3](#) anzuwenden.

A6-6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

A6-7 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen gemäß [A6-8](#) sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

A6-8 Entschädigungsgrenzen

A6-8.1 Der Versicherer leistet einschließlich der Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens gemäß [B5-3.1](#) sowie zur Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß [B5-3.2](#) Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

A6-8.2 Die Entschädigungsgrenzen gemäß [A6-8.1 b\)](#) und [A6-8.1 c\)](#) gelten für den versicherten Sachschaden einschließlich der versicherten Kosten gemäß [A4-1](#).

A6-8.3 Entstehen Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens auf Weisung des Versicherers, werden sie über die Entschädigungsgrenzen gemäß [A6-8.1 a\)](#) bis [A6-8.1 c\)](#) hinaus ersetzt.

A6-9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

A6-10 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

A6-10.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

A6-10.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

A6-10.3 Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Nr. 1 und Nr. 2 zu erstatten.

A6-11 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall im Rahmen der Gefahren gemäß [A1-3](#) bis [A1-14](#) sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von __ Stunden anfallen.

Abschnitt A7 - Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A7-1 Fälligkeit der Entschädigung

A7-1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A7-1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A7-1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A7-2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer gemäß [A7-1.2](#) oder [A7-1.3](#) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger gemäß [A7-3](#) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A7-3 Verzinsung

A7-3.1 Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

- b) der über den Zeitwertschaden gemäß [A7-1.2](#) oder den gemeinen Wert gemäß [A7-1.3](#) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A7-4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß [A7-1](#), [A7-3 a\)](#) und [A7-3 b\)](#) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A7-5 Aufschiebung der Zahlung

A7-5.1

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

Abschnitt A8 - Sachverständigenverfahren

A8-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A8-2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A8-3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
- b) Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- d) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter [A8-3](#) b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A8-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

A8-5 Verfahren nach Feststellung

- a) Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- b) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.
- c) Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A8-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A8-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt A9 - Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

A9-1 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

A9-1.1 für alle Gefahren

- a) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, stets im ordnungsgemäßen und für ihren Zweck funktionsfähigen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren und während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien) eine genügend häufige Kontrolle des Betriebes sicherzustellen;
- c) mit Stilllegung des Betriebes sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen und alle Abfälle zu entsorgen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat. Die vorübergehende Stilllegung einzelner Betriebsbereiche gelten nicht als Betriebsstilllegung, sofern eine Frist von __ Monaten nicht überschritten wird.

d) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten vorzunehmen und diese getrennt aufzubewahren, so dass sie nicht von demselben Versicherungsfall betroffen werden können;

A9-1.2 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahr Feuer

A9-1.2.1 die elektrischen Anlagen alle __ Monate auf seine Kosten durch einen von [F1] anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

Werden bei der Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt, die aufgrund ihrer Brandgefahr unverzüglich hätten beseitigt werden, verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung.

A9-1.2.2 sofern vereinbart, die an den benannten Versicherungsorten vorhandenen Brandschutzanlagen in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der/des ...[F1] zu erstellen und zu betreiben.

a) Brandschutzanlagen sind insbesondere

aa) Brandmeldeanlagen;

bb) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;

cc) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;

dd) Sprühwasser-Löschanlagen;

ee) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;

ff) Schaum-Löschanlagen;

- gg)Pulver-Löschanlagen;
 - hh)Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
 - ii) Funkenerkennungs-, Funkenausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.
- b) Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) aa\)](#) oder [A9-1.2.2 a\) hh\)](#) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest angezeigt, das dem Mustervordruck der/des [F1] entspricht.
- Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) bb\)](#) bis [A9-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A9-1.2.2 a\) ii\)](#) sind durch die Technische Prüfstelle des/der [F2] abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis angezeigt.
- c) Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten
- aa)die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den Richtlinien des/der [F2] entsprechenden Zustand zu erhalten;
 - bb)die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
 - cc)bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlageteil außer Betrieb genommen wird;
 - dd)für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
 - ee)Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) cc\)](#) bis [A9-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A9-1.2.2 a\) ii\)](#) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
 - ff) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
 - gg)Änderungen an der Anlage nur durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;

- hh) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach einem Mustervordruck der/des [F1] zu führen;
 - ii) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch [F2] zu gestatten.
- d) Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten
- aa) Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) aa\)](#) und [A9-1.2.2 a\) bb\)](#) vierteljährlich sowie Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) hh\)](#) halbjährlich und außerdem nach jeder Änderung der Anlagen durch eine Fachkraft inspizieren und die dabei festgestellten Mängel unverzüglich durch eine durch [F1] anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen; als Fachkraft für Brandmeldeanlagen gilt nur, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann;
 - bb) Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) aa\)](#), [A9-1.2.2 a\) bb\)](#) und [A9-1.2.2 a\) hh\)](#) mindestens einmal jährlich durch eine von __ anerkannte Fachfirma warten zu lassen;
 - cc) Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) cc\)](#) mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) dd\)](#) bis [A9-1.2.2 a\) gg\)](#) und [A9-1.2.2 a\) ii\)](#) mindestens einmal in jedem Kalenderjahr sowie Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) bb\)](#) mindestens alle drei Jahre durch [F2] zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

Bei Anlagen gemäß [A9-1.2.2 a\) cc\)](#), deren technische Schutzwirkung durch Sachverständige bestimmt worden ist und auf die ein Nachlass von mindestens __ Prozent gewährt wird, kann auf die nächstfällige Prüfung verzichtet werden, wenn aufgrund der beiden unmittelbar vorausgegangenen Prüfungen der technisch ermittelte Nachlass nicht

gekürzt wurde. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

A9-1.3 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahren Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

A9-1.3.1 sofern vereinbart, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse durch eine von [F2] anerkannten Einbruchmeldeanlagen (EMA) der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwachen zu lassen.

Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief);
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - aa)EMA Klasse A jährlich;
 - bb)EMA Klasse B halbjährlich;
 - cc)EMA Klasse C vierteljährlich,
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Absatz 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von [F1] anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und

Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;

- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch [F1] qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch [F1] anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen;

A9-1.3.2 alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

A9-1.3.3 alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

A9-1.3.4 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

A9-1.3.5 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen.

A9-1.4 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau und Unbenannte Gefahren

Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets im ordnungsgemäßen und für ihren Zweck funktionsfähigen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

A9-1.5 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahren Löschanlagen-Leckage; Leitungswasser, Rohrbruch; Überschwemmung, Rückstau und Unbenannte Gefahren

in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in Höhe einer handelsüblichen Palette über dem Fußboden zu lagern;

A9-1.6 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahren Löschanlagen-Leckage; Leitungswasser, Rohrbruch und Unbenannte Gefahren

nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

A9-1.7 zusätzlich zu Ziffer [A9-1.1](#) für die Gefahr Leitungswasser, Rohrbruch und Unbenannte Gefahren

während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A9-2 Abweichung von Sicherheitsvorschriften

A9-2.1 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

A9-2.2 Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Regelungen aus [A9-1.2.1](#) nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen, die keine Arbeitsplatzrechner sind, befinden.

Absatz 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen, die keine Arbeitsplatzrechner sind, befinden.

A9-2.3 Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten für die Gefahr Feuer nicht als Obliegenheitsverletzung im Sinne des [B3-3](#). Wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, gelten sie auch nicht als Verstoß gegen [B3-2](#).

Absatz 1 gilt nur, soweit die vorübergehenden Abweichungen durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird.

Abweichungen, die die Dauer von mehr als __ Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

A9-3 Folgen der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die gemäß [A9-1](#) genannte Obliegenheit, ist der Versicherer, unter den gemäß [B 3-3](#) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung der Obliegenheit gemäß [A9-1.1 b\)](#) bis [A9-1.1 c\)](#), [A9-1.2.1](#), [A9-1.2.2 c\) aa\) - ii\)](#) bis [A9-1.2.2 d\) aa\) – cc\)](#), [A9-1.3.1 a\)](#) bis [A9-1.3.1 h\)](#) auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich [B3-2](#).

F1 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Zertifizierungsstelle einsetzen

F2 – hier unternehmensindividuell eine vom Versicherer anerkannte Prüfstelle einsetzen

Abschnitt A10 - Besondere gefahrerhöhende Umstände

A10-1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß [B3-2](#) kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

A11 Verzicht auf Ersatzansprüche, Regressverzicht

- A11-1 Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten auf Ersatzansprüche für leicht fahrlässig verursachten Schäden oder deren Sicherung dienende Rechte im Voraus verzichtet.
- A11-2 Gegenüber Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt. Hierzu zählen auch Leiharbeiter.
- A11-3 Gegenüber allen zum Versicherungsnehmer organisatorisch oder beteiligungsmäßig gehörenden Unternehmen verzichtet der Versicherer auf Regressansprüche, es sei denn, dass Vorsatz vorliegt.
- A11-4 Vom Verzicht auf Regressansprüche gemäß A11-2 und A11-3 ausgeschlossen sind Ansprüche, die über eine bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Abschnitt A11 - Wiederherbeigeschaffte Sachen

A11-1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A11-2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt

worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

A11-3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

A11-3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A11-3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A11-4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von [A11-2](#) oder [A11-3](#) bei ihm verbleiben.

A11-5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A11-6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A11-7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt A12 - Führung und Prozessführung

A12-1 Mitversicherung

A12-1.1 Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

A12-1.2 Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

A12-1.3 Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

A12-2 Anzeigen gegenüber dem führenden Versicherer

A12-2.1 Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

A12-2.2 Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

A12-3 Vollmacht des führenden Versicherers

A12-3.1 Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

A12-3.2 Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
 - aa) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - bb) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - cc) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit gemäß [B 3-3](#) oder wegen einer Gefahrerhöhung gemäß [B3-2](#) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- c) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen;

A12-4 Schadenregulierungskommission

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines

beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen oder hierzu eine Regulierungskommission einzusetzen.

A12-5 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt [A12-5 b\)](#) nicht.

Abschnitt A13 - Anzeigen des Versicherungsnehmers

A13-1 Anzeigen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, so gelten Anzeigen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis vom anzuzeigenden Umstand erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die

erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

A13-2 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Sach- oder zur Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen mehrere Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherungen bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für jede bestehende Sach- oder Betriebsunterbrechungsversicherung.

Allgemeiner Teil

Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach [B1-3.1](#) gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach [B1-3.1](#) zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach [B1-4.4](#) bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 **Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-1.6 Kündigung bei angemeldetem Grundpfandrecht; Kündigung bei angemeldeter Sicherungsübereignung oder geleaster Sache

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Feuer nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem

die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung vorbehaltlos zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Die vorstehende Regelung gilt sinngemäß auch für angemeldete Sicherungsscheine eines Kredit- oder Leasinggebers für versicherte Sachen im Hinblick auf die Gefahrengruppen, für die der Sicherungsschein ausgestellt wurde.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Das Kündigungsrecht gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Sach- oder Betriebsunterbrechungsversicherung.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 - Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und [B3-1.2](#) sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach [B3-1.1](#) Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 **Gefahrerhöhung**

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

- B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach [B3-2.1.1](#) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- B3-2.3.1 Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach [B3-2.1.1](#), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach [B3-2.2.2](#) und [B3-2.2.3](#) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach [B3-2.3](#) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach [B3-2.2.1](#) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach [B3-2.2.2](#) und [B3-2.2.3](#) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob

fahrlässig verletzt, so gilt [B3-2.5.1](#) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- B3-2.5.3** Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des

Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach [B3-3.2.1](#) und [B3-3.2.2](#) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach [B3-3.1](#) oder [B3-3.2](#) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer

nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach [B4-1.1](#) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in [B3-3](#) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht

mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle¹ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als

¹ oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung

zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach [B4-2.2](#) entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

[Kontaktdaten Beschwerdestelle]

Außerdem steht dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeit zu:

B4-5.1 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.2 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3 Örtlich zuständiges Gericht

B4-5.3.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit

für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-8 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-9 **Versicherung für fremde Rechnung**

B4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B4-10 **Aufwendungsersatz**

- B4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- B4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- B4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- B4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach [B5-3.1.1](#) und [B5-3.1.2](#) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- B4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß [B5-3.1.1](#) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- B4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- B4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach [B5-3.2.1](#) entsprechend kürzen.

B4-11 Übergang von Ersatzansprüchen

B4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen

Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

B4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B4-13 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.